

A n t w o r t

des Ministeriums der Finanzen

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Anke Beilstein (CDU)
– Drucksache 17/7854 –

Änderung der Beihilfeverordnung

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/7854** – vom 29. November 2018 hat folgenden Wortlaut:

Aus Fachkreisen wurde an mich herangetragen, dass die Beihilfefähigkeit psychotherapeutischer Leistungen im Gegensatz zu allen anderen Leistungen der Heilpraktiker gestrichen wurde.

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist diese Information korrekt?
2. Wenn ja, wann wurde diese Änderung vorgenommen, auf wessen Initiative und mit welcher Zielsetzung?
3. Wenn nein, unter welchen Voraussetzungen sind psychotherapeutische Leistungen beihilfefähig?

Das **Ministerium der Finanzen** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 18. Dezember 2018 wie folgt beantwortet:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Die Regelungen hinsichtlich der beihilferechtlichen Anforderungen an die Qualifikationen der Therapeutinnen und Therapeuten bei psychotherapeutischen Behandlungen haben aktuell keine Änderung erfahren. Vielmehr sind Aufwendungen, die von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern berechnet werden, bereits seit 1990 nicht mehr beihilfefähig. Mit der am 14. Dezember 1990 in Kraft getretenen Verwaltungsvorschrift „Psychotherapeutische Behandlungen und Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung“ (VV) des Ministeriums der Finanzen vom 12. November 1990 (MinBl. 1990, S. 440) wurden erstmals die Voraussetzungen (z. B. die Qualifikationsanforderungen an die Behandler, Therapieverfahren) sowie der Umfang der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen – in Anlehnung an vergleichbare Regelungen des Bundesbeihilfetragers und der gesetzlichen Krankenversicherung – festgelegt. Mit den Regelungen der Verwaltungsvorschrift sollte im Sinne der bestehenden Fürsorgepflicht erreicht werden, dass Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen nur beihilfefähig sind, wenn zum einen eine anerkannte Behandlungsform (psychologisch fundierte Psychotherapie, analytische Psychotherapie, Verhaltenstherapie und Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung) durchgeführt wird und zum anderen die Therapeutinnen und Therapeuten über bestimmte Qualifikationen verfügen. Darüber hinaus wurde zur Sicherung der Qualität ein Voranerkennungsverfahren unter Beteiligung von Gutachterinnen und Gutachtern eingeführt.

Wegen Nichterfüllung der in der Verwaltungsvorschrift bestimmten Qualifikationsanforderungen werden seitdem psychotherapeutische Leistungen von Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern nicht mehr als beihilfefähig anerkannt. Die Verwaltungsvorschrift ist inzwischen außer Kraft getreten; an ihrer Stelle gelten die §§ 17 bis 20 a der Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz (BVO), welche die Voraussetzungen der Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für ambulante psychotherapeutische Leistungen regeln. Die Regelungen der VV bezüglich der Anforderungen an die Qualifikation der Therapeutinnen und Therapeuten wurden bei der Überführung in die BVO nicht modifiziert. Über welche Qualifikationen die Therapeutinnen und Therapeuten im Einzelnen verfügen müssen, ergibt sich aus der Anlage 2 (zu den §§ 17 bis 20) der BVO.

Darüber hinaus beruhen die Regelungen der Anlage 5 (zu § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BVO), die den Umfang der beihilfefähigen Leistungen und die beihilfefähigen Höchstbeträge von Leistungen der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker regeln, auf Verhandlungen, die mit den Heilpraktikerverbänden auf Bundesebene geführt wurden und den daraus resultierenden Vereinbarungen.

Doris Ahnen
Staatsministerin